Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 69/70 (1917)
Heft: 20

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Belastungsschwankungen ausnützen zu können, sowie auch als Notabschluss. Die Krone der Kanalböschung ist auf dieser Strecke, wie gesagt, horizontal und nur die Sohle im entsprechenden Gefälle angelegt. Diese kürzere Kanalstrecke weist denn auch eine zunehmende Tiefe auf, die maximal im Wasserschloss 6,70 *m* erreicht. Die vier kleinen Dämme, die sich auf dieser Strecke vorfinden (*D*4 bis 7 in Abb. 54), sind genau nach demselben Prinzip gebaut, wie die drei grössern des Bassin, sodass nichts wesentlich Neues über dieselben zu sagen ist. An Kunstbauten weist diese Strecke neben einigen kleinern Strassenbrücken bloss die Entleerungsschützen bei Km. 27,0 auf. Es sind dies vier Oeffnungen von 2 *m* lichter Breite auf 3 *m* lichte Höhe. Diese haben bloss in Funktion zu treten, wenn aus irgend einem Grunde der Kanal bei Trockenlegung nicht durch die Druckleitungen entleert werden könnte.

Das eigentliche *Wasserschloss*, oder die Wasserkammer am Ende des Kanals, wird durch eine auf 39,0 *m* Breite gebrachte Erweiterung des Kanals gebildet, die direkt in die fünf Einlaufkammern zu den Druckleitungen ausmündet. In ihrer Mitte ist eine kleine Einlaufkammer für die Erregerleitung vorgesehen. Das Wasserschloss ist, wie in Abb. 73 ersichtlich, derart ausgebildet, dass die Kammern nie einzeln unter vollen Druck kommen können, indem die Einlass-Schützen zu den Druckleitungen unmittelbar vor der talseitigen grossen Abschlussmauer angeordnet sind. Kurz vor den Eintrittskammern beträgt die Wassertiefe 7,70 *m*, unmittelbar zunächst der talseitigen Abschlussmauer 10,5 *m*. Die Rechen, die in diesen Kammern angebracht sind, erhalten dementsprechend eine ganz beträchtliche Länge. Sie wurden denn auch gemäss Abbildung 72 in einen obern festen und einen untern beweglichen Teil getrennt. Der bewegliche Teil ist vertikal und besteht aus zwei hintereinander angeordneten Rechenfeldern, die zur Reinigung einzeln hochgezogen werden können, entsprechend der schon für die obere Anlage beschriebenen Anordnung. Der obere, feste Teil ist schräg angeordnet und kann von der unmittelbar hinter dem Rechen befindlichen Plattform aus bequem gereinigt werden. Die Einlaufschützen selbst, die einen lichten Querschnitt von 5,4 auf 5,4 *m* aufweisen, bestehen aus durch Fachwerkträger versteiften Tafeln; sie können durch eine kleine Einlasschütze mit besonderem Antrieb entlastet werden. (Forts. folgt.)

Wettbewerb zu einem Ueberbauungsplan der Gemeinde Zofingen.

Am westlichen Fuss sanfter Hügel liegt das altertümliche Städtchen Zofingen, rittlings der seit Oeffnung des Gotthardpasses im Anfang des XII. Jahrhunderts wichtigen Handelsstrasse Basel-Olten-Luzern.

Von Aarburg herkommend, durchzieht diese Strasse die Altstadt, in der Richtung der in nebenstehendem Bebauungsplan eingezeichneten Pfeile, ungefähr von Nord nach Süd. Hemmend wurde bei Zunahme des Verkehrs die Erhöhung in Stadtmitte, auf der die Kirche sich erhebt, und die den Durchgangsweg zu einer westlichen Ausbiegung zwingt. Dabei findet sich eine böse Ecke beim Hause „Central" (Abb. 1), eine andere beim ehemaligen Obertor, im Süden, beim „Rössli" (Abb. 2). Die beiden „Graben"-Strassen vermögen den Durchgangsverkehr infolge unübersichtlicher Abzweigungen nicht recht abzuziehen. Dieser Uebelstand, verbunden mit dem Wunsch allgemeiner Regelung der Entwicklung in den Aussenquartieren, veranlasste die Gemeinde zur Veranstaltung des engern Wettbewerbs, dessen Ergebnis [1]) wir in seinen wichtigsten Teilen hier vorführen. Die beigefügte Abbildung 3 gibt einen Eindruck vom „Heiternplatz", der südöstlich der Stadt erhöht liegenden, unvergleichlich schönen Festwiese. Wichtig für die nächte Zukunft ist die Wahl eines Friedhofplatzes, sowie die Unterführung der Strengelbacherstrasse südlich des Bahnhofs, an dessen nördlichem Ende eine Unterführung (der Henzmannstrasse) bereits besteht.

Abb. 3. Die Zofinger Festwiese, der „Heiternplatz".

Ueber die prämiierten Entwürfe machte das Preisgericht (Arch. H. Bernoulli, Basel, Bez.-Geom. A. Basler und Fabrikant E. Lang in Zofingen) folgende Bemerkungen:

Nr. 1. *Schutz dem guten Alten, bahnfrei dem guten Neuen.* Die Idee der Umgehungsstrasse zwischen Stadt und Bahn ist gut, aber nicht in allen Punkten nach Projekt ausführbar, speziell der nördliche Ausgang. Die Verwertung des alten Friedhofes und der Umgebung des Schulhauses sind beachtenswerte Vorschläge. Ermöglicht die Einführung einer Strassenbahn von Olten-Aarburg her. Die Planbildung im Südwest-Gebiet nimmt zu wenig Rücksicht auf die zu erwartenden Verkehrs- und Ansiedlungsverhältnisse.

Nr. 5. *Gut gemeint.* Die Diagonalverbindung Strengelbacherstrasse-Henzmannunterführung ist in Anlage und Durchführung gut und ausführbar. Das Strassennetz am Hirzenberg ergibt gute Baublöcke und günstige Höhenlage der Strassen, sowie günstige Verbindung mit dem Bergli. Das Projekt zur Freihaltung des Talgrundes beim Amslergut (alter Schiessplatz) mit Vorschlägen zu dessen Durchbildung bedeutet eine wertvolle Bereicherung für die Stadt.

Die Strassenführung am Bärenhubel und Reservat daselbst ergibt eine ansprechende Quartieranlage. Die ökonomische Anlage des Strassennetzes und gute Ausnützung der vorhandenen Strassen, Berücksichtigung der Grenzen und bestehenden Bauten ist sehr beachtenswert. Die Vorschläge für Parzellierung, Ueberbauung und Anlegung kleiner öffentlicher Freiflächen und Strassenerweiterungen liegt im Rahmen der Ausführbarkeit und verspricht eine ökonomische und zugleich schöne Entwicklung der zukünftigen Ueberbauung. Die Oekonomie in der Anlage der Strassen hat immerhin zu weit geführt, es fehlt die sehr wünschbare Entlastungsstrasse zwischen Stadt und Bahn, sowie die Verbesserung der Strasse nach Bottenwil. Bester Vorschlag für die Lage der Bahnhofüberführung der Strengelbacherstrasse. Die Anlage des Friedhofes ist gut durchgebildet; jedoch ist fraglich, ob die Lage oberhalb der Stadt sich für einen Friedhof überhaupt empfiehlt. Die Lage für eine neue katholische Kirche ist günstiger als in allen andern Projekten. Der Vorschlag, als Abschluss des Thutplatzes einen grossen Bau auszuführen, ist nicht empfehlenswert.

Nr. 6. *Zukunftsbild.* Umgehung zwischen Stadt und Bahn ist nur im nördlichen Teil durchgeführt, hier jedoch sehr günstig angelegt. Strassennetz am Hirzenberg der Geländeformation entsprechend, jedoch Zufahrtsstrasse von der oberen Promenade zur Pommern nicht empfehlenswert. Verbindung der Henzmannunterführung mit der Brittnauerstrasse gut. Die Unterführung der Strengelbacherstrasse ist wegen der östlichen Zufahrt kaum ausführbar. Situation und Anlage des Friedhofes geben einen schönen Vorschlag, jedoch ist auch hier die gleiche Einwendung zu machen wie bei Entwurf Nr. 5. Das ganze Südwest-Gebiet weist eine sehr schematische Einteilung auf.

*

Allgemeine Bemerkungen des Preisgerichts: Die Konkurrenz zeigt neuerdings, dass eine befriedigende Lösung der Unter- oder Ueberführung der Strengelbacherstrasse nicht gefunden ist. Um den Uebergang zu entlasten, würde es sich deshalb empfehlen, den Freiverladeplatz und die Holzrampe gegenseitig zu vertauschen. Dadurch und durch Benützung der Diagonalverbindung durch die bestehende Henzmannunterführung müsste der Niveauübergang bei der Strengelbacherstrasse derart entlastet werden, dass ein Bedürfnis zu seiner Umgehung für die Stadt für die nächste Zeit nicht mehr bestehen dürfte; immerhin wäre eine Personen-Unter- oder Ueberführung zu erstellen und die in Projekt Nr. 5 vorgesehene Ueberführung zu studieren und für eine eventuelle spätere Ausführung in Aussicht zu nehmen.

[1]) Vgl. Seite 61 laufenden Bandes

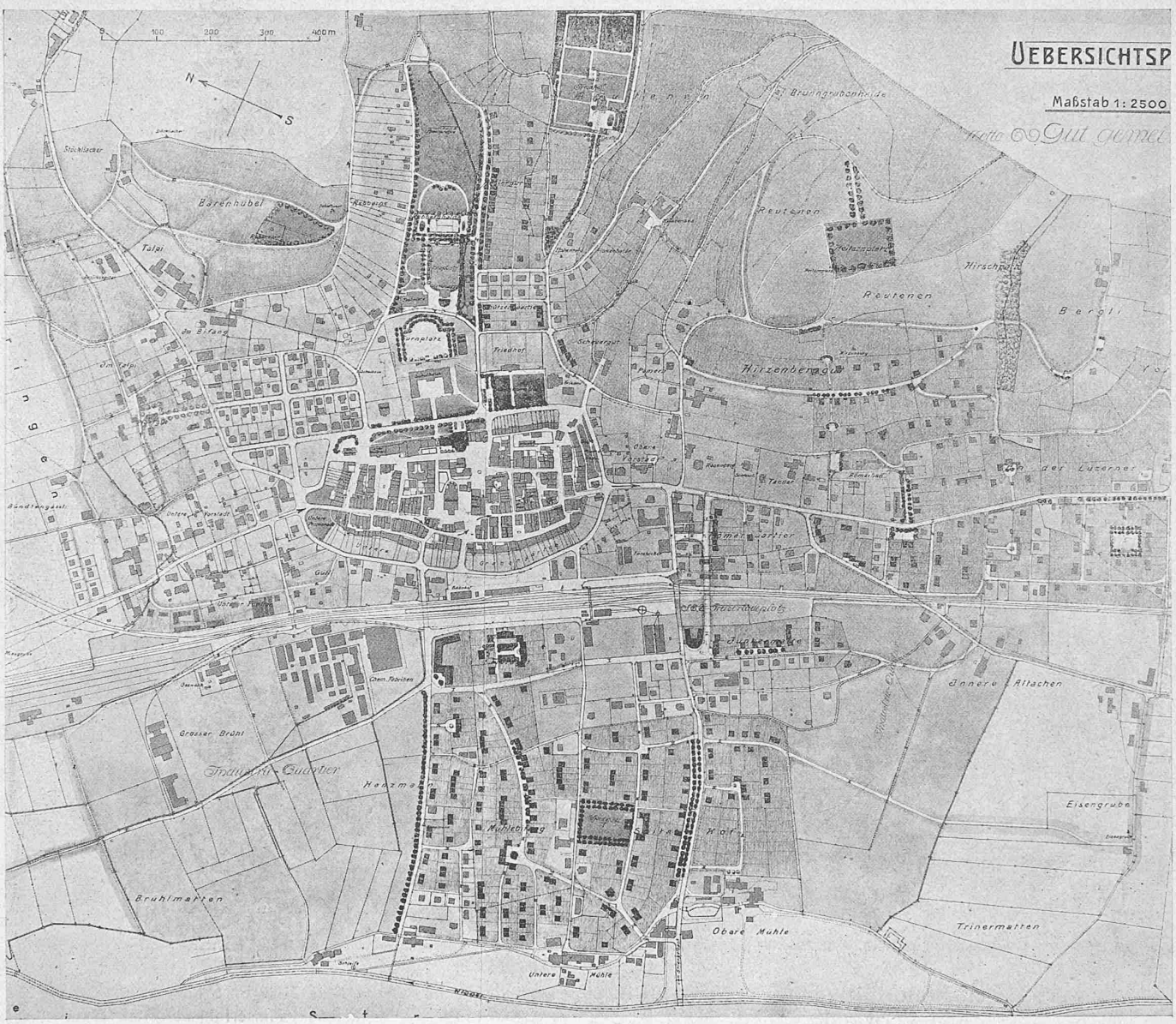

Ueberbauungsplan Zofingen. — I. Preis, Entwurf Nr. 5. — Verfasser: *Gottl. Müller & Cie.*, Bauunternehmung in Zofingen. — Masstab siehe oben links (etwa 1:11000).

Für den Fall, dass die Anlage des Friedhofes an der Bottenwilerstrasse sich nicht empfiehlt, so beantragt das Preisgericht das Studium der Platzfrage an die rechte Seite der Mühletalstrasse hinter dem Stöckliacker.

Das Preisgericht empfiehlt für die definitive Festsetzung der Pläne die Beiziehung des Verfassers des erstprämiierten Projektes."

* * *

Für die im Gutachten zum Projekt Nr. 5 erwähnte projektierte katholische Kirche hat der Verfasser den Bauplatz gewählt, der von der Kirchgemeinde bereits dafür in Aussicht genommen ist. Man findet diese Kirche im Norden der Altstadt, in der Axe der vom grossen Schulhause gegen Nordwest führenden und durch eine Allee verlängerten Längsstrasse. Der „Thutplatz" liegt östlich der Kirche in der Altstadt.

Abb. 1. Blick vom Untertor in die Hauptgasse, gegen Süden (C = „Central").

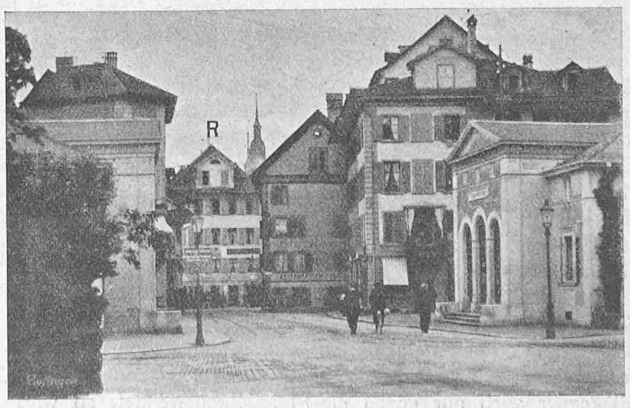

Abb. 2. Blick vom Obertor in die Hauptgasse, gegen Norden (R = „Rössli"

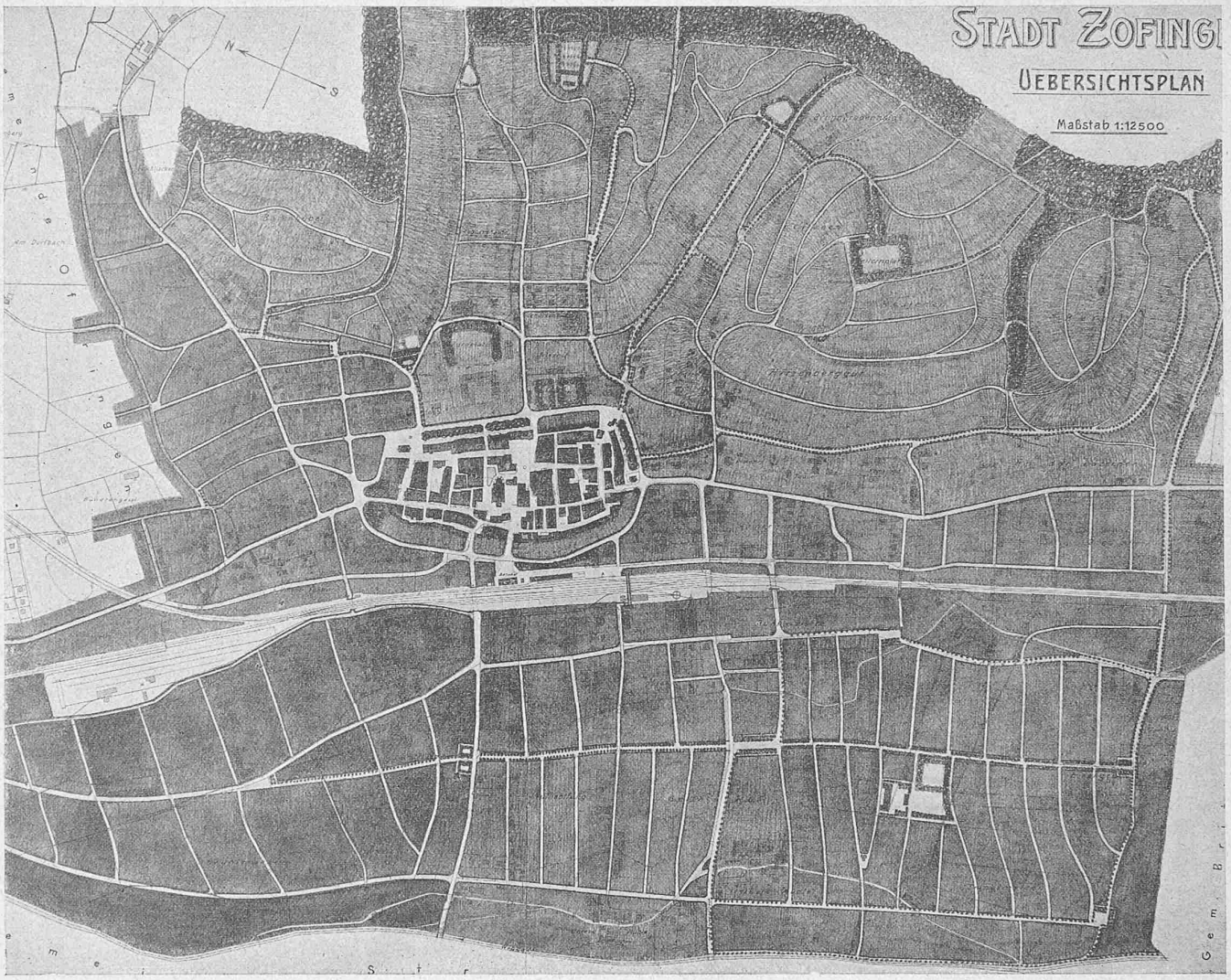

Uebersichtsplan Zofingen. — II. Preis ex aequo, Entwurf Nr. 6. — Architekten *Schneider & Hindermann* in Bern. — Masstab 1 : 12500.

Wettbewerb für eine reformierte Kirche in Solothurn und Verwandtes.

Von *R. Streiff*, Arch.

Seit das Preisrichteramt bei unsern architektonischen Wettbewerben fast ausschliesslich von Vertretern der neuesten Richtung ausgeübt wird, vermögen wir andern rückständigen „Kollegen" dem überraschend schnellen Wechsel eines geläuterten Geschmacks nicht immer Schritt zu halten. Doch waren wir bisher andächtig-ehrfürchtig bemüht, die oft nicht leicht verständlichen, bisweilen fast rätselhaften Entscheidungen der letzten Zeit zu verstehen.

Nachdem wir aber aus der Veröffentlichung des Urteils im Wettbewerb um eine reformierte Kirche in Solothurn erfahren haben, dass das Preisgericht einem Projekt den dritten Preis erteilt hat, das die vorgesehenen Baukosten (die nach dem gutgeheissenen Programm für Kirche samt Turm 400000 Fr. nicht überschreiten durften) mit 614000 Fr. *ohne* den Turm in fröhlicher Siegesgewissheit erheblich überschreitet, haben wir uns doch erlaubt, aufzuhorchen. Als dann die Redaktion der „Schweizerischen Bauzeitung" in zarter Weise auf diese „Weitherzigkeit" der Preisrichter hingewiesen hatte [1]), erwarteten wir, dass vielleicht einigen dieser Herren Richter doch etwelche Bedenken kämen und sie sich rechtfertigen würden. Doch es blieb alles still! Wie konnten wir auch Empfindsamkeit gegen so feine Vorwürfe von einem Preisgericht erwarten, das so unverfroren zu urteilen wagt. Im sichern Hochgefühl seiner Unverletzlichkeit! Man weiss, dass es peinlich ist, einem Kollegen seinen Preis zu bekritteln, um so mehr, wenn dessen künstlerische Leistung an sich volle Anerkennung verdient. Wenn sich der Urteilsgegner auch nur gegen die Preisrichter wendet, so wird er immer das Odium kollegialer Missgunst oder die Lächerlichkeit verletzten Ehrgeizes bei eigenem Misserfolg auf sich laden.

So nehmen wir meistens die Leichtfertigkeit der heutigen Preisrichterei unwidersprochen hin. Und wie es einem hohen Preisgericht gefällt, so gilt es dann auch im Publikum für richtig. Mit ungenierter Geltendmachung der Autorität werden auch die Behörden eingeschüchtert und gefügig. Und die Privatarchitekten, aus Angst, die Ungunst der Götter irgend wozu spüren zu bekommen, schweigen. Wird ein solcher Zustand aber nicht schliesslich unhaltbar?

Wenn die Grundsätze für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben, die vom „Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein" aufgestellt wurden und auch vom „Bund Schweizerischer Architekten" anerkannt werden, für die Preisrichter, die diesen Berufsverbänden angehören, nicht mehr gelten, so wollen wir sie eben revidieren.

Die neuen „Grundsätze" der neuen Richtung müssten dann ungefähr so lauten:

Es ist keine Verletzung der Ehrenpflicht für Mitglieder des S. I. A. und des B. S. A., das Preisrichteramt zu übernehmen an Wettbewerben, bei denen gegen anerkannte Grundsätze verstossen wird. Obwohl das Preisgericht vor Ausschreibung des Wettbewerbes das Programm zu prüfen und gutzuheissen hat, schliesst ein Verstoss gegen wesentliche Programmbestimmungen eine Preiserteilung für das betreffende Projekt nicht aus.

Es kommt auch gar nicht darauf an, nach den gegebenen Verhältnissen und den Wünschen der ausschreibenden Behörde ein zur Ausführung geeignetes Projekt zu erhalten. (Man wird allenfalls solche naiv gewissenhafte Projekte mit einer lobenden Erwähnung „entschädigen"). Es handelt sich jetzt bei Wettbewerben hauptsächlich darum, Schulbeispiele „für gegenseitige Durchdringung der innern und äussern Architektur" zu erhalten. (Schlussurteil des Preisgerichts für eine Kirche in Solothurn, vom 8. Aug. 1917).

Die Preisrichter sind zwar verpflichtet, bei Festlegung des Programms auch sicher festzustellen, ob die Aufgabe innerhalb der zur Verfügung stehenden

[1]) Vgl. S. 181/182 laufenden Bandes (Nr. 15 vom 13. Okt. 1917). *Red.*

Ueberbauungsplan Zofingen. — II. Preis ex aequo, Entwurf Nr. 1. — Architekt *J. B. Meier-Brann* in Basel. — Masstab 1 : 12 500.

Bausumme gut gelöst werden kann. Wenn sie dies auch durch Gutheissen des Programms bestätigt haben und die ausschreibende Behörde damit rechnet, so hindert das nicht, Idealprojekte, denen bei Aufwand beliebiger Bausummen freiere Schönheit eignen kann, den Projekten vorzuziehen, die sich „nur einseitig mit der Aufgabe beschäftigen", und das Innere und Aeussere den gegebenen Mitteln entsprechend zu gestalten bemüht sind.

So war im Fall Solothurn leicht ersichtlich, dass die im Programm festgelegte Bausumme für eine grosszügig-freie Lösung zu knapp war. Dass es aber gleichwohl möglich war, sich auf gute Weise nach der Decke zu strecken, beweist das in diesem Blatt (Seite 179, vom 13. Oktober d. J.) veröffentlichte Projekt Nr. 110 „MCMXVII", das für sein redliches Bemühen gnädigst zum Ankauf empfohlen wurde, aber keinen Preis erlangte, obwohl es auch im Grundriss den vom Preisgericht von vornherein bevorzugten Typus darstellt. Den ihm gerügten ästhetischen Nachteil der einseitigen Anlage des Unterweisungsraumes zeigt auch das mit dem ersten Preis prämiierte Projekt. Hier hatte aber „die Säulenstellung in Kombination mit der Deckenbildung", „durchaus nach architektonischen Grundsätzen", den andern Nachteil übersehen lassen, während dem Verfasser von Projekt Nr. 110, der nicht wusste, dass neuerdings „eine zu grosse Benachteiligung der Sitzplätze durch Säulen nicht zu fürchten ist", wohl der Umstand zum Verhängnis wurde, dass er aus Rücksicht für die Emporen-Benützer seine Säulen nicht bis zur Decke geführt hat. Er kannte noch nicht die neueste Renaissance, jetzt zur Doktrin verdichtet: Wenn man „tief in die Aufgabe, einen protestantischen Kirchenbau zu schaffen, eindringt", so wird man von nun an wieder zu Säulenstellungen seine Zuflucht nehmen. Dass diese Säulen dem Wesen der Predigtkirche zuwider sind, kommt nicht in Betracht. Säulen wirken eben doch zu schön.

Aus Rückschlüssen von preisrichterlichen Entscheidungen der neuern Zeit ergibt sich überhaupt: Erlaubt ist, was gefällt — d. h. was den Kunstpäpsten gefällt. Gestern war es noch der neuromantische Geist; heute gilt unerwartet wieder einmal der klassizistische und morgen wird vielleicht, nach der überraschenden „Entdeckung" der bekannten herrlichen Baudenkmale der französischen Schweiz aus dem 18. Jahrhundert, auch diesem Geiste „organische Entwicklungsmöglichkeit" zuerkannt. Und übermorgen? Es wäre am besten, in den Programmen gleich vorweg zu nennen, was „nun" jenseits von Gut und Böse ist.

Wenn einmal die Preisrichter schon in den Programmen zu den neuen Prinzipien sich bekennen würden, so brauchten sie dann auch die Urteilssprüche weniger gewunden zu fassen. Jetzt lesen sich diese oft bei den Preisträgern wie eine Aufzählung von Mängeln und man wundert sich, wie schliesslich doch ein Preis den Abschluss der Betrachtungen bildet. Umgekehrt ist man erstaunt, Projekte, die im Urteilsprotokoll viel besser kritisiert sind, schliesslich mit einer lobenden Erwähnung abgefunden zu sehen. Es ist, wie wenn bei Beginn der Preisrichterarbeit noch ein gewisser ernsthafter Vorsatz an der Arbeit gewesen wäre, zum Schluss aber doch die souveräne Laune sich über alle rechtlich abwägenden Bedenken hinweggesetzt hätte. Warum auch nicht, wenn es bereits so weit gekommen ist, dass die ausnahmsweise gewissenhafte Abwägung eines andern Preisgerichts (mit Glossen im „Werk"-Bulletin Nr. 7) lächerlich gemacht wird.[1])

Der erlauchten künstlerischen Willkür in der Wertung von willkürlicher Kunst wird man nie beikommen können. Solange aber

[1]) Gemeint ist die beim Wettbewerb der Brandversicherungsanstalt Bern angewendete Punktzahl-Ermittlung. Vergl. Bd. LXIX, S. 298 (30. Juni 1917). *Red.*

die Bauprogramme auch noch ausser-künstlerische, unangenehm *praktische* Forderungen enthalten, und die Mehrzahl der naiven Wettbewerber glaubt, sich daran halten zu müssen, in der Meinung, die Preisrichter fühlten sich *auch* dazu verpflichtet, solange bleibt ein Urteil wie das beim Wettbewerb für eine reformierte Kirche in Solothurn *ein unentschuldbares Unrecht!*

Es wäre an der Zeit, dass Preisrichter sich wieder einmal klar machen, dass sie auch Richter sind im Sinne von Recht und Billigkeit. Damit dies in Zukunft nicht immer leichthin vergessen werde, sollte der jeweilige Laienpräsident des Preisgerichtes die Fachleute vor Beginn der Verhandlungen durch Vorlesen einer entsprechenden Pflichtformel daran erinnern; an die, wie es scheint, heute nicht mehr selbstverständliche Weisheit: Ein Richter soll nicht nach Liebhaberei, sondern nach Gerechtigkeit entscheiden. Wenn diese im Künstlerischen sich auch sehr schwer von persönlicher Neigung befreien mag, so kann sie beim Uebersehen technischer Mängel aus Ueberschätzung dekorativer Aeusserlichkeiten schon fast keine Entschuldigung vorbringen und vollends keine, wo sie offenkundig sachliche, bestehende Grundsätze verletzt. Nach den „Grundsätzen", deren Geltung bisher noch auf dem Papier steht, sollten Projekte auch bei künstlerisch höchster Qualität und auch bei erkennbarer Meisterschaft des Autors doch von vornherein ausgeschlossen werden, *wenn Pläne, die im Programm gefordert waren, erst nach Ablauf des Einreichungstermins eingeliefert wurden, oder, wenn sie von wesentlichen Programm-Bestimmungen abweichen.* Nachdem diese Programmbestimmungen bei der Konstitutierung des Preisgerichtes von diesem selbst festgelegt werden, sind alle Programmbedingungen „wesentlich" und für Konkurrenten *und Richter verbindlich* geworden; selbst wenn den Preisrichtern nachträglich die Erkenntnis käme, dass ihre eigenen Bestimmungen nicht einwandfrei studiert waren und die Bewerber sich dadurch beengt fühlen sollten. Dann muss eben der Bewerber sein Projekt so schlecht und recht machen, wie es das Programm erlaubt. Und dann sind bessere Vorschläge nur noch „hors concours" möglich und enorme Preisüberschreitungen nicht mehr zu prämiieren, auch nicht eigenmächtige Ueberschreitung von Baulinien entgegen städtischem Baugesetz, wie es minder Begünstigten zum Hohn ja bei uns (Wettbewerb zur Erweiterung der E. T. H.) auch vorgekommen ist.[1])

Wer so die Gerechtigkeit selbst für jeden Laien sichtbar verletzt, macht sich schweren Unrechts gegenüber den vielen Mitarbeitern schuldig, die auf unparteiische Beurteilung vertraut hatten. Er mache sich noch im Besondern klar, dass, wenn er einem Projekt unrechtmässig einen Preis erteilt, er dadurch den Kollegen, der nun im Rang erst nachfolgt, um die Preisdifferenz, und den, der durch Freiwerden des ungerechten Preises noch als Preisträger an die Reihe gekommen wäre, um seinen ganzen Preis und um die Empfehlung bringt, unter den Preisträgern zu stehen. Empfehlungen zum Ankauf mögen noch folgen; eine Entschädigung durch „lobende Erwähnung" aber können sich Preisrichter füglich schenken, deren Urteil im Gewicht so leicht geworden ist.

*

Anmerkung der Redaktion. Dieser Einsendung haben wir trotz ihrer gelegentlichen Schärfe Aufnahme gewährt, weil wir darin eine Aeusserung gerechten Zornes erblicken über Dinge, die auch wir je und je gerügt haben, wenn auch oft nur andeutungsweise und für die Betroffenen möglichst schonend. Das hat leider, ausser persönlichen Verstimmungen uns gegenüber, keine Wirkung getan. So war es wohl unvermeidlich, dass einmal einer der ausübenden Architekten selbst das Wort ergriffen, und zwar mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig lässt. Wir hoffen im Interesse einer gesunden Berufsmoral, dass nun einmal Ernst gemacht werde in der Abstellung solcher Misstände.

Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich.

Da auch dieses Jahr die statistische Uebersicht über die Frequenz an der Eidgen. Technischen Hochschule, statt wie in normalen Zeiten während des betreffenden Wintersemesters, erst nachträglich herausgegeben werden konnte, beschränken wir uns darauf, über das Wintersemester 1916/17 die im Programm der E. T. H. für das Wintersemester 1917/18 enthaltenen Angaben wiederzugeben, wobei unsere Leser entschuldigen wollen, wenn es nicht früher geschehen ist. Wie gewohnt bezeichnen im folgenden die Abteilung I die Architektenschule; II die Ingenieurschule; III die Maschinen-Ingenieurschule; IV die Chemische Schule; V die Pharmazeutische Schule; VI die Forstschule; VII die Landwirtschaftliche Schule; VIII die Fachschule für Mathemathik und Physik; IX die Fachschule für Naturwissenschaften und X die Militärschule.

[1]) Bd. LV, S. 46 oben links und S. 48 Mitte links (22. Januar 1910). *Red.*

An regulären Studierenden waren im W.-S. 1916/17 eingeschrieben:

Abteilung	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	Total
1. Kurs	13	162	212	82	16	20	36	11	4	4	540
2. „	28	170	208	56	29	18	25	11	1	9	555
3. „	47	126	167	33	—	13	20	10	6	—	422
4. „	37	109	132	34	—	14	—	10	6	—	342
Summa	125	547	719	205	45	65	81	42	17	13	1859
davon Damen	2	1	—	4	14	—	—	2	1	—	24

Ueber deren Herkunft orientiert die folgende Tabelle.

Abteilung	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	Total
Schweiz	97	416	449	126	44	65	66	37	17	9	1326
Oesterreich-Ungarn	7	22	40	15	—	—	—	—	—	—	84
Amerika	5	20	16	8	—	—	1	—	—	—	50
Deutschland	3	6	28	7	1	—	2	1	—	—	48
Russland	4	10	24	4	—	—	4	—	—	—	46
Polen	2	6	24	9	—	—	1	3	—	—	45
Italien	—	9	27	4	—	—	4	—	—	—	44
Rumänien	3	21	16	1	—	—	1	1	—	—	43
Frankreich	1	5	16	3	—	—	—	—	—	—	25
Holland	—	1	19	5	—	—	—	—	—	—	25
Griechenland	—	13	6	2	—	—	1	—	—	—	22
Norwegen	—	1	7	6	—	—	—	—	—	—	14
Spanien	—	1	6	5	—	—	—	—	—	—	12
Türkei	1	1	9	1	—	—	—	—	—	—	12
Luxemburg	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	11
Grossbritannien	—	1	5	4	—	—	—	—	—	—	10
Asien	—	1	2	1	—	—	—	—	—	4	8
Serbien	1	5	1	—	—	—	—	—	—	—	7
Portugal	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—	6
Afrika	—	2	2	—	—	—	1	—	—	—	5
Schweden	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	4
Bulgarien	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	4
Dänemark	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	3
Belgien	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2
Liechtenstein	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Montenegro	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Australien	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Total	125	547	719	205	45	65	81	42	17	13	1859
oder in Prozenten:											
Schweizer %	78	76	62	61	98	100	81	88	100	69	71
Ausländer %	22	24	38	39	2	0	19	12	0	31	39

Beurlaubt waren für eines der beiden Semester oder für das ganze Studienjahr 559 reguläre Studierende, wovon 333 Schweizer (25 % derselben) und 226 Ausländer (42 % der Ausländer).

Nach den dem Rektorat zugekommenen Nachrichten sind seit dem letzten Bericht als Opfer des Krieges gefallen die Studierenden der Maschineningenieurschule *Erberto Sarra* von Florenz (Italien) und *Karl Kis* von Papa (Ungarn).

Als Zuhörer waren im Studienjahr 1916/17 1570 Personen eingeschrieben, darunter 379 Studierende der Universität Zürich. Die Gesamtzahl der Eingeschriebenen betrug demnach:

Reguläre Studierende	1859	(1915/16: 1625)
Zuhörer	1570	(1915/16: 1284)
Zusammen	3429	(1915/16: 2457)

Miscellanea.

Elektrolytische Behandlung von Kanalisationsabwässern. In einigen amerikanischen Kläranlagen wird zur Reinigung der Abwässer mit Erfolg das elektrolytische Verfahren angewendet. Ueber eine in Durant, im Staate Oklahoma bestehende derartige Anlage geben „Eng. News" nähere Einzelheiten. Vor der elektrolytischen Behandlung fliessen die Abwässer durch zwei Rechen